

Satzung des Demokratische Bildung Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Demokratische Bildung Berlin“; er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt ab Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr reicht vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trägerschaft von Schulen und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, die jeweils dem Konzept Demokratischer Schulen im Sinne der Erklärung der International Democratic Education Conference 2005 entsprechen. Dazu ist die Zusammenarbeit mit oder die Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung möglich.

(2) Diesen Zweck verfolgt der „Verein“ auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins verfolgen den Vereinszweck in ehrenamtlicher und uneigennütziger Weise und hegen keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3 Grundsätze

a) Im Rahmen ihrer räumlichen, finanziellen und personellen Kapazität steht die Schule allen Schülern und Schülerinnen offen, die die hier dargelegten Grundsätze akzeptieren. Eine Beschränkung des Aufnahmealters ist möglich.

b) Alle Beteiligten haben unabhängig von ihrem Alter die gleichen Rechte. Ausnahmen sind nur zulässig für das Alter für die Aufnahme von Schülern oder soweit gesetzliche Regelungen dies als unabdingbar vorschreiben. Insbesondere ist die Stellung der Schüler weder der Stellung der Mitarbeiter noch der Sorgeberechtigten oder anderen mit Erziehungsfragen beauftragten Personen nachgeordnet.

c) Jede Diskriminierung ist unzulässig. Insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Heimat und Herkunft, seiner Behinderung, seiner sexuellen Orientierung, seiner Lebensgewohnheiten, seines Aussehens, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder wegen seiner früheren schulischen Leistungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

d) Jeder einzelne Schüler bestimmt Art und Umfang seines Lernens selbst. Dabei wird Lernen als Prozess angesehen, der sich aus den Interessen des jeweiligen Schülers, wie er selbst sie definiert, ergibt und nur durch diesen Schüler gesteuert werden darf. Es ist dabei unerheblich, ob andere als dieser Schüler die jeweiligen Handlungen und Entscheidungen für sinnvoll oder förderlich bzw. überhaupt für Lernen halten oder nicht.

e) Ebenso bestimmt der Schüler selbst, ob er eine Bewertung seines Lernens bzw. seiner Fähigkeiten bzw. Eigenschaften wünscht, und wem eine solche Bewertung mitgeteilt werden darf. Dies gilt auch den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten gegenüber.

f) Eine vom Schüler nicht erwünschte versuchte Einflussnahme durch Mitarbeiter und Vereinsmitglieder auf seine Entscheidungen zu d) und e) ist unzulässig.

g) Die Schule wird weder in Klassen noch Jahrgangsstufen oder dergleichen gegliedert.

h) Alle Angelegenheiten der Schule werden von einer demokratisch arbeitenden Schulversammlung geregelt. Die Schulversammlung besteht aus allen Schülern und Mitarbeitern. Jeder Schüler und Mitarbeiter ist in der Schulversammlung stimmberechtigt. Jeder hat gleich viele Stimmen, die jeweils das gleiche Gewicht haben. Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheidungen gefällt, die in der Geschäftsordnung geregelt sind. Schulversammlungen müssen rechtzeitig bekannt gemacht werden. Die Schulversammlung erhält vom Verein ein eigenes Budget in hinreichender Höhe zugewiesen, über das sie frei verfügen kann. Die Schulversammlung verwaltet darüber hinaus jene Teile des Haushalts der Schule, die ihr zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung des Vereins zugewiesen wurden.

i) Die Mitglieder der Schulversammlung entscheiden über die Neueinstellung, Weiterbeschäftigung und Kündigung von Mitarbeitern der Schule. Diese Entscheidungen müssen sich im Rahmen des von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 7 Abs. 1 d beschlossenen Haushalts bewegen. Zudem sind die rechtlichen Vorgaben an die formale Qualifizierung von Lehrern und anderen pädagogischen Mitarbeitern einzuhalten.

j) Die von der Schulversammlung beschlossenen Schulregeln sowie ihre Abänderungen und Aufhebungen werden in ein Schulregelbuch aufgenommen. Die Schulregeln müssen den in dieser Satzung dargelegten Grundsätzen entsprechen.

k) Beschwerden über die Verletzung einer Schulregel werden von einem ständigen Komitee für diese Angelegenheiten nachgegangen (Justizkomitee). Das Justizkomitee ist berechtigt, Konsequenzen zu verhängen. Voraussetzung für die Verhängung von Konsequenzen ist, dass dem Beschuldigten die Verletzung mindestens einer zum Tatzeitpunkt bestehenden Schulregel nachgewiesen worden ist. Entscheidungen über Konsequenzen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Suspendierungen von der Schule sind nur nach schweren Regelverletzungen zulässig. Der Ausschluss aus der Schule ist nur nach wiederholten schwersten Regelverletzungen, die ein künftiges friedliches Zusammenleben in der Schule nicht mehr erwarten lassen, zulässig. Gegen Entscheidungen des Justizkomitees ist die Berufung gegenüber der Schulversammlung möglich.

l) Das Recht auf freie Äußerung der Meinung wird gewährleistet; es findet seine Grenzen jedoch in den Persönlichkeitsrechten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

(2) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitarbeiter, Schüler und Eltern der Schüler an Schulen, die der Verein trägt, die die Aufnahme in den Verein beantragt haben, sind mit Eröffnung der nächsten Mitgliederversammlung automatisch endgültig aufgenommen; eine Abstimmung über ihre Aufnahme ist nicht erforderlich. Über die endgültige Aufnahme sonstiger Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Für die endgültige Aufnahme ist es unerheblich, ob das Mitglied zuvor vorläufig aufgenommen wurde.

(3) In den ersten vier Wochen der Mitgliedschaft, gerechnet ab Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung, hat das Mitglied nur dann ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn es in ein dieser Satzung entsprechendes Amt des Vereins gewählt wurde. Wird ein früheres Mitglied des Vereins erneut Mitglied, werden frühere Mitgliedschaftszeiten auf die Sechs-Monats-Frist angerechnet.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod.

b) durch Austritt, der nur schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des der Kündigung folgenden Monats wirksam.

c) durch Ausschluss. Hat ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann es durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Legt das Mitglied Berufung ein, kann sein Ausschluss nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch, so wird der Ausschluss zum Ende der Berufungsfrist wirksam. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung oder – falls das Mitglied keine Berufung einlegt – bis zum Ende der Berufungsfrist, verfügt das Mitglied weiterhin über alle Rechte.

d) durch Ausschluss wegen mangelnden Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne entschuldigenden Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet wurden.

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4a Fördermitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beendigung der Fördermitgliedschaft richtet sich nach § 4 (4).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge; sie werden zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Ihre Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu stunden, sofern dafür sachgerechte Gründe vorliegen. Dabei müssen die wirtschaftlichen Belange des Vereins berücksichtigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Beirat.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) den Haushalt der Schulen,
- e) die allgemeinen Richtlinien für Betrieb und Entwicklung der Schule,
- f) die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein (siehe § 4 Abs. 4 c),
- g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Auch eingeschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jegliche Einschränkung dieses Stimmrechts, insbesondere eine Benachteiligung gegenüber voll geschäftsfähigen Mitgliedern, ist unzulässig. Die Übertragung des Stimmrechts von eingeschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern auf deren gesetzlich Vertretungsberechtigte ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(2) Der Mitgliederversammlung ist es freigestellt, sich zur Regelung ihrer Zusammenkünfte und ihrer Beschlussfassungs- und Wahlmodalitäten eine Geschäftsordnung zu geben. § 12 ist zu beachten.

(3) Änderungen der Satzung, des Namens oder des Zwecks des Vereins sind durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Schulversammlungen der zu diesem Zeitpunkt existierenden Schulen.

(4) Beschlüsse über Satzungs- oder Zweckänderungen bzw. die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Anträge auf Satzungsänderung müssen der Einladung im vollen Wortlaut beiliegen.

(5) Die jährliche Mitgliederversammlung ist möglichst vier Wochen vor Beginn der Sommerferien abzuhalten.

(6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(7) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 15 % der Mitglieder dies schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, ist gemäß § 37 BGB zu verfahren. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen ab Einreichung des Minderheitenbegehrens stattfinden, es sei denn, die Antragsteller sind mit einem späteren Zeitpunkt einverstanden.

(8) Ebenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Beirat dies schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand verlangt, siehe § 9 Satz 4.

(9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich sein. § 13 ist zu beachten. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(10) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladungen sind so abzusenden, dass sie den Empfänger nach allgemeiner Erfahrung mindestens sieben Tage

vor der Mitgliederversammlung erreichen. Bei schriftlicher Einwilligung des Mitglieds kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Seinen Tagesordnungsvorschlag hat der Vorstand der Einladung an die einzelnen Mitglieder beizufügen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen nach Abs. 7 ist die von der einberufenden Minderheit beantragte Tagesordnung abzuarbeiten; diese ist auch mit der Einladung zu verschicken.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Er wird nach dem Wahlverfahren der Übertragbaren Einzelstimmgebung gewählt. Dabei ist gemäß der Anlage „Übertragbare Einzelstimmgebung nach Meeks Methode“, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zu verfahren. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Aus dem Kreis der gemäß Satz 2 und 3 gewählten Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung nacheinander einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt jeweils nach dem Wahlverfahren des Paarweisen Vergleichs; dabei ist gemäß der Anlage „Paarweiser Vergleich“, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zu verfahren. Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

(3) Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinschaftlich. Einem Vorstandsmitglied kann durch den Vorstand in schriftlicher Form Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Die Erteilung dieser Einzelvertretungsberechtigung ist durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu unterzeichnen. Die Bestimmungen des § 10 bleiben unberührt.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen rechtzeitig einzuladen ist. Durch die Art der Einladung muss sichergestellt werden, dass jedes Vorstandsmitglied die Gelegenheit hat, von Ort, Zeit und Inhalt der Vorstandssitzung rechtzeitig Kenntnis zu nehmen. Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich.

(6) Die Vereinsmitglieder dürfen der Vorstandssitzung beiwohnen. Ein Vorstandsmitglied hat in allen Zusammenkünften des Beirates Sitz und Stimme. Für den Vorstand gilt § 11.

(7) Der Vorstand haftet bei Vereinsgeschäften nicht persönlich für einfache Fahrlässigkeit

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung setzt die Zahl der Beiratsmitglieder fest und wählt die Beiratsmitglieder. Die Beiratsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte durch Wahl einen Sprecher. Der Beirat hat nur beratende Funktion. Er hat allerdings das Recht, gemäß § 7 (8) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu seinen Aufgaben gehört, Anregungen zu erarbeiten und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Situation des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen verbessert werden kann.

§ 10 Übertragung von Aufgaben (Komitees)

(1) Neben dem Vorstand ist die Bestellung besonderer Vertreter für einzelne Geschäftsbereiche ausdrücklich gestattet.

(2) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Komitees einsetzen. Im Beschluss werden Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen Komitees festgelegt. Diese Aufgaben und Befugnisse können durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abgeändert werden. Ein Komitee besteht ab Beschluss über seine Einrichtung; es besteht so lange, bis ein weiterer Beschluss seine Auflösung festlegt.

(3) Innerhalb seines Aufgabengebietes und unter Maßgabe der sonstigen Regelungen des Vereins und der Schule arbeitet ein Komitee völlig eigenständig, ist jedoch auf Verlangen gegenüber der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Auf Vorschlag des Komitees bestimmt der Vorstand einen Verantwortlichen.

(5) Der Verantwortliche vertritt das Komitee nach außen und darf im Rahmen seines Amtes Rechtsgeschäfte zu Gunsten oder Lasten des Vereins abschließen.

(6) Der Vorstand kann hierzu jedoch Beschränkungen festlegen, etwa einen Höchstbetrag, die Gegenzeichnung durch den Schatzmeister des Vereins oder Ähnliches.

§ 11 Amtszeiten

(1) Wer in ein Amt des Vereins, seiner Organe oder sonstigen Gruppierungen gewählt wird, hat dieses Amt regulär für die Dauer von 12 Monaten inne. Es können hiervon abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen der entsprechenden Organe getroffen werden. Eine Amtszeit darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorzeitig enden kann das Amt durch

a) Tod,

b) dauernde Verhinderung,

c) Verweigern der Amtsausübung,

d) Abberufung oder

e) Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich oder zur Niederschrift einem Mitglied des Vereinsvorstands gegenüber zu erklären.

(3) Endet die Amtszeit eines Amtsinhabers vorzeitig, so wählen die verbliebenen Mitglieder des betroffenen Gremiums einen vorläufigen Nachfolger. Dies kann unterbleiben, wenn ohnehin die nächste reguläre Wahl kurz bevorsteht und bis dahin nicht mit wesentlichen Aufgaben für dieses Gremium zu rechnen ist.

(4) Dauernde Verhinderung und Verweigerung der Amtsausübung werden durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Dazu ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Abberufungen erfolgen auf die gleiche Weise. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubesetzung ihres Postens kommissarisch im Amt. Für alle anderen Ämter sind die Beschlüsse über das Amtsende sofort wirksam.

(5) Anträge auf Abwahl von Vorstandsämtern können sich entweder auf die Abwahl des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Schatzmeisters aus ihren Vorstandsämtern nach § 8 Abs. 2 Satz 5, 6 und 7 beziehen oder auf die Abwahl des gesamten Vorstandes nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen

(1) Soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, oder es in der Geschäftsordnung des entsprechenden Organs oder Gremiums nicht anders geregelt ist, werden Entscheidungen nach Maßgabe der folgenden Absätze gefällt.

(2) Steht bei einer Wahl um ein einzelnes Amt nur ein Kandidat zu Wahl, so können die Wähler mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(3) Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt zwei Kandidaten zur Wahl, so können die Wähler entweder für den einen Kandidaten oder für den anderen Kandidaten stimmen. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Haben beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so wird eine Zufallsentscheidung getroffen.

(4) Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt drei oder mehr Kandidaten zur Wahl, so ist gemäß der Anlage „Paarweiser Vergleich“ zu verfahren.

(5) Steht bei einer Sachabstimmung nur ein Vorschlag zur Abstimmung, so können die Abstimmenden mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der Vorschlag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(6) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, zwei Vorschläge zur Abstimmung und besteht keine Möglichkeit, beide Vorschläge abzulehnen und somit den Status quo beizubehalten, so können die Abstimmenden entweder für den einen oder für den anderen Vorschlag stimmen. Der Vorschlag, der die meisten Stimmen erhält, ist angenommen. Haben beide Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, so wird eine Zufallsentscheidung getroffen.

(7) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, drei oder mehr Vorschläge zur Abstimmung und besteht keine Möglichkeit, alle Vorschläge abzulehnen und somit den Status quo beizubehalten, so ist gemäß der Anlage „Paarweiser Vergleich“ zu verfahren.

(8) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, neben dem Status quo zwei oder mehr Vorschläge zur Abstimmung, so können die Abstimmenden bei jedem dieser Vorschläge unabhängig von einander entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Hat nur einer der Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so ist dieser Vorschlag angenommen. Haben zwei Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Abstimmungsgang gemäß Abs. 6 zwischen diesen beiden Vorschlägen statt. Haben drei oder mehr Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Abstimmungsgang gemäß Abs. 7 zwischen diesen Vorschlägen statt. Hat keiner der Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen, so sind alle Vorschläge abgelehnt und es gilt weiter der Status quo.

(9) Bei Wahlen und Sachabstimmungen, bei denen zwei oder mehr Gewinner hervorgehen sollen, und die Anzahl der Kandidaten bzw. Vorschläge größer als die Anzahl der zu bestimmenden Gewinner ist, ist gemäß der Anlage „Übertragbare Einzelstimmgebung mit Zufallsauswahl“ zu verfahren. Auf Verlangen auch nur eines stimmberechtigten Mitglieds ist das Ergebnis gemäß den Vorschriften der Anlage „Übertragbare Einzelstimmgebung nach Meeks Methode“ neu zu berechnen.

(10) Auf Verlangen auch nur eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds des Gremiums oder des Organs ist der Beschluss bzw. die Wahl geheim abzuhalten.

§ 13 Aktenordnung

(1) Die Akten, die den Verein als Ganzes betreffen, verwaltet sein Schriftführer, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Er verwaltet insbesondere die Protokolle der Vorstandszusammenkünfte und der Mitgliederversammlung. Diese Protokolle müssen Ort, Zeit und Dauer der Zusammenkunft, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis aller Wahlen und Abstimmungen enthalten.

(3) Die Protokolle sind unbefristet aufzubewahren; jedes Mitglied hat das Recht auf ungehinderte Einsichtnahme. Sind diese ungehinderte Einsichtnahme und der Schutz gegen Fälschung und Verfälschung gewährleistet, genügt für die Einsichtnahme die elektronische Form. Die Urschriften jedoch sind mit dokumentenechtem Schreibmittel auf Papier zu fertigen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Jedes Gremium des Vereins verwaltet seine Akten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Es kann den Schriftführer des Vereins ersuchen, diese Aufgabe zu übernehmen. Der Schriftführer ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, diesem Ersuchen zu entsprechen.

(5) Über die Aufbewahrungsfristen der Akten der übrigen Organe, Komitees und sonstigen Gruppierungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die praktischen Erfordernisse späterer Rechtsinteressen zu berücksichtigen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gemäß geltendem Recht ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die beanstandete Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem inhaltlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahe kommt.

(2) Alle Texte des Vereins und der Schule - so auch diese Satzung - sollen möglichst gut verständlich sein. Deshalb wird hier ausdrücklich klargestellt, dass in ihnen mit allen Formulierungen, auch wenn sie nur eines der Geschlechter zu beinhalten scheinen, selbstverständlich stets beide Geschlechter gemeint sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Zu der Abstimmung müssen mindestens 50% aller Mitglieder des Vereins anwesend sein.

(2) Ist die Voraussetzung zu Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Vereins mit Drei-Viertel-Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder beschließen, ohne dass die Voraussetzung zu Absatz 1 Satz 2 erfüllt sein muss.

(3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Anlage 1 zur Satzung

Das Präferenzwahlssystem

§ 1 Allgemeines

(1) Die Vorstandswahl erfolgt nach dem Präferenzwahlssystem. Dabei können die Wähler die einzelnen Kandidaturen nach ihrer persönlichen Präferenz wählen („1“ für die erste Wahl, „2“ für die zweite Wahl usw. usf.).

(2) Der Wähler ist jedoch keineswegs gezwungen, seine Präferenzen derart anzugeben, denn man kann selber entscheiden wie viel Präferenzen man verteilen möchte – von einer bis zur maximal möglichen Zahl an Präferenzen, die der Zahl der antretenden Kandidaturen entspricht.

(3) Die Wähler haben die Möglichkeit auf die Präferenz-Vergabe zu verzichten und sich stattdessen zu enthalten. Enthaltungen werden nicht bei der Wertung der Präferenzen berücksichtigt, und gelten im Sinne der Wahlordnung als nicht abgegeben; sie werden jedoch bei der Auswertung des Wahlergebnisses gesondert ausgewiesen.

§ 2 Absolute Mehrheit gewinnt

Nach dem Wahlvorgang werden als erstes die Erstpräferenzen ausgezählt. Hat bei dieser Zählung eine der Kandidaturen eine absolute Mehrheit erzielt (d.h. mehr als 50% der abgegebenen Stimmen), dann ist diese Kandidatur gewählt.

§ 3 Transfer der unterlegenen Stimmen

(1) Sollte nach der Auszählung der Erstpräferenzen keine Kandidatur die absolute Mehrheit gemäß § 2 haben, wird die Kandidatur mit den geringsten Erstpräferenzen von der Liste gestrichen.

(2) Die Stimmzettel dieser Kandidatur verfallen jedoch nicht, stattdessen werden nun bei diesen Wählern deren Zweitpräferenzen zu den bisherigen (in § 2 ermittelten) Erstpräferenzen hinzugerechnet.

(3) Ergibt sich erneut keine absolute Mehrheit für eine Kandidatur, wird diese Prozedur solange fortgesetzt, bis eine Kandidatur eine absolute Mehrheit erzielt hat.

(4) Beim Transfer gemäß § 3 (3) werden auf bereits gestrichene Kandidaturen keine Stimmen transferiert, hier wird stattdessen auf die nächste gewählte Präferenz transferiert.

§ 4 Gleichstand bei den schwächsten Kandidaten

(1) Falls es zu einem Gleichstand bei den schwächsten Kandidaturen im Sinne von § 3 (1) kommt, werden alle Stimmzettel daraufhin ausgewertet, welchem der beiden Kandidaten die höhere Präferenz zuerkannt worden ist (Condorcet-Verfahren). Der in diesem Vergleich unterlegene Kandidat scheidet aus.

(2) Sollte es auch bei diesem Verfahren einen Gleichstand geben, wird der Kandidat gestrichen, der weniger Erstpräferenzen („1“er) erhalten hat. Falls auch hier ein Gleichstand vorliegt, wird der Kandidat gestrichen, der weniger Zweitpräferenzen („2“er) erhalten hat, usw. usf. bis zur letzten Präferenz.

(3) Falls zwei Kandidaten die exakt selbe Anzahl an Stimmen bei jeder Präferenzstufe erhalten, wird per Los entschieden.

§ 5 Gleichstand an der Spitze

Falls es in der letzten Runde der Auszählung zu einem Gleichstand der verbliebenen Kandidaten kommt, wird analog zum Gleichstand bei den schwächsten Kandidaten entschieden, wer von den Kandidaten ausscheidet. Derjenige der übrig bleibt, hat die Kandidatur gewonnen.

Anlage 2 zur Satzung

Paarweiser Vergleich

Bei Wahlen um ein einzelnes Amt wird ein Paarweiser Vergleich nach Maßgabe folgender Regeln durchgeführt.

1. Die Wähler können die Kandidaten entsprechend ihrer Vorlieben in eine Rangfolge bringen, indem sie diese auf dem Stimmzettel durchnummerieren.
2. Aus dieser Rangfolge lässt sich bei jedem Wähler ablesen, welchen Kandidaten er gegenüber welchen anderen bevorzugt. Wenn ein Wähler nicht alle Kandidaten auflistet, dann wird dies so gewertet, dass er jeden von ihm aufgelisteten Kandidaten als besser erachtet als jeden von ihm nicht aufgelisteten Kandidaten; nicht aufgelistete Kandidaten sind untereinander gleichwertig; sie belegen gemeinsam den letzten Platz.
3. Ein Kandidat A gewinnt den Vergleich gegen einen anderen Kandidaten B, wenn es mehr Wähler gibt, die A gegenüber B bevorzugen, als es Wähler gibt, die B gegenüber A bevorzugen.
4. Zwischen den Kandidaten A und B besteht ein Unentschieden, wenn es genauso viele Wähler gibt, die A gegenüber B bevorzugen, wie es Wähler gibt, die B gegenüber A bevorzugen.
5. Es kann zugelassen werden, dass die Wähler auch zwei oder mehr Kandidaten den gleichen Rang geben dürfen.
6. Falls es einen Kandidaten gibt, der gegen jeden anderen Kandidaten gewinnt, so hat dieser die Wahl gewonnen.
7. Falls es keinen solchen Kandidaten gibt, der gegen jeden anderen gewinnt, gilt es, jene kleinste Gruppe von Kandidaten zu finden, für die gilt: Kein Kandidat innerhalb der Gruppe verliert einen Vergleich gegen einen Kandidaten außerhalb der Gruppe; Unentschieden ist jedoch zulässig. Der Gewinner der Wahl muss aus dieser Gruppe stammen. Kandidaten, die nicht dieser Gruppe angehören, können im Weiteren außer Betracht bleiben. Von den Vergleichen zwischen den Kandidaten, die dieser Gruppe angehören, wird zunächst derjenige ignoriert, bei dem der Gewinn am schwächsten ausgeprägt ist. Wenn es daraufhin einen Kandidaten gibt, der – abgesehen von dem ignorierten Vergleich – gegen jeden anderen Kandidaten gewinnt, so hat dieser Kandidat die Wahl gewonnen. Gibt es weiterhin keinen solchen Kandidaten, dann wird unter den verbliebenen Vergleichen sooft erneut der Vergleich mit dem am schwächsten ausgeprägten Gewinn ignoriert, bis ein Gewinner feststeht. Lässt sich auf diese Weise kein Gewinner ermitteln, weil zwischen zwei oder mehr Kandidaten ein exakter Gleichstand besteht, so entscheidet das Los zwischen diesen Kandidaten.

Falls der Gewinner gemäß 7. ermittelt wurde, ist auf Verlangen eines Mitgliedes darüber abzustimmen, ob dieser Kandidat tatsächlich für gewählt erklärt werden soll. Der Kandidat wird für gewählt erklärt, wenn er in dieser Abstimmung mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Andernfalls wird das Ergebnis zur Diskussion gestellt und eine erneute Wahl durchgeführt; Kandidaten können dabei ihre Kandidatur aufrechterhalten oder zurückziehen; es können auch zusätzliche Kandidaten antreten.

Anstelle des Vorgehens nach den Regeln 1 bis 4 ist es auch möglich, eine Reihe von Abstimmungen zwischen jeweils zwei Kandidaten durchzuführen, wenn dabei letztendlich jeder Kandidat jedem anderen Kandidaten in einer Abstimmung direkt gegenübergestellt wird.

Es ist auch zulässig, einen Wahlgang vorzuschalten, in dem nur die Erstpräferenz abgefragt wird. Erhält ein Kandidat dabei die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist dieser gewählt; andernfalls finden die vorstehenden Regeln Anwendung.

Bei Abstimmungen über Sachfragen gelten die vorstehenden Regeln sinngemäß.

Die Auszählung der Stimmen kann mit Hilfe eines Computerprogramms erfolgen, wenn dieses eine Condorcet-Methode mit Schwartz Sequential Dropping bzw. Cloneproof Schwartz Sequential Dropping umsetzt.

Anlage 3 zur Satzung

Übertragbare Einzelstimmgebung mit Zufallsauswahl

§ 1 Stimmabgabe

Die Wähler haben eine übertragbare Stimme im Sinne der Übertragbaren Einzelstimmgebung. Zur Kennzeichnung des Stimmzettels vergeben die Wähler Nummern (Präferenzen) an die Kandidaten. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler einen Kandidaten, den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie einen Kandidaten, den sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie einen Kandidaten, den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort. Diese Kandidaten bilden die Präferenzfolge des Wählers. Die Wähler können Präferenzen an beliebig viele Kandidaten vergeben.

§ 2 Auslegungsregeln

- (1) Auf Stimmzetteln, die statt Präferenzen Kreuze enthalten, werden die Kreuze jeweils als Erstpräferenz gewertet.
- (2) Ausgelassene Präferenzen werden aufgerückt.
- (3) Wenn ein Wähler mehreren Kandidaten die gleiche Präferenz gegeben hat, so werden die gleichrangigen Präferenzen durch Zufallsentscheidung in eine eindeutige Rangfolge gebracht.

§ 3 Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

1. Die Anzahl der gültigen Stimmen wird ermittelt.
2. Die Anzahl der Stimmen, die genügt, um gewählt zu sein (Quote), wird wie folgt berechnet: Zunächst wird die Anzahl der gültigen Stimmen durch eins mehr als die Anzahl der zu vergebenden Sitze geteilt; eventuelle Nachkommastellen dieses Wertes werden ignoriert. Anschließend wird diese Zahl um 1 erhöht.
3. Für jeden Kandidaten wird die Anzahl der Erstpräferenzen ermittelt. Diese werden den Kandidaten als Stimmen gutgeschrieben.
4. Jeder Kandidat, dessen Stimmenzahl die Quote erreicht oder übersteigt, ist gewählt.
5. Haben gewählte Kandidaten mehr Stimmen als die Quote beträgt, so sind die über die Quote hinausgehenden Stimmen überschüssig. Aus dem Stimmzettelstapel gewählter Kandidaten werden per Zufallsauswahl so viele Stimmzettel gezogen wie der Kandidat überschüssige Stimmen hat. Für jeden dieser ausgewählten Stimmzettel wird der nächste Kandidat in der Präferenzfolge des Wählers ermittelt, der weder bereits gewählt noch bereits ausgeschieden ist; die Stimme wird jeweils diesem Kandidaten gutgeschrieben und der Stimmzettel zum Stapel dieses Kandidaten hinzugefügt. Stimmzettel, deren Präferenzfolge erschöpft ist, werden auf einem gesonderten Stapel für nicht-übertragbare Stimmen abgelegt. Durch diese Übertragung überschüssiger Stimmen können weitere Kandidaten die Quote erreichen oder überschreiten und wären damit ebenfalls gewählt. Alle Stimmenüberschüsse sind zu übertragen. Haben mehrere Kandidaten einen Überschuss, so wird zunächst der größte Überschuss übertragen. Haben zwei oder mehr Kandidaten einen gleich großen Überschuss, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welcher Überschuss als erstes zu übertragen ist.

6. Sind so viele Kandidaten gewählt wie Sitze zu vergeben sind, ist die Wahl beendet.
7. Ist die Anzahl der Kandidaten, die weder bereits gewählt noch bereits ausgeschieden sind, gleich der Anzahl der noch zu besetzenden Sitze, so sind diese Kandidaten ebenfalls gewählt und die Wahl beendet.
8. Ist die Anzahl der Kandidaten, die weder bereits gewählt noch bereits ausgeschieden sind, größer als die Anzahl der noch zu besetzenden Sitze, so scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus dem Rennen aus. Haben zwei oder mehr Kandidaten gleichermaßen die wenigsten Stimmen, so scheidet jener dieser Kandidaten aus, der die wenigsten Erstpräferenzen hatte; hatten zwei oder mehr dieser Kandidaten gleich viele Erstpräferenzen, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welcher dieser Kandidaten aus dem Rennen ausscheidet. Für jeden Stimmzettel, der zu diesem Zeitpunkt auf den ausgeschiedenen Kandidaten lautet, wird der nächste Kandidat in der Präferenzfolge des Wählers ermittelt, der weder bereits gewählt noch bereits ausgeschieden ist; die Stimme wird jeweils diesem Kandidaten gutgeschrieben und der Stimmzettel zum Stapel dieses Kandidaten hinzugefügt. Stimmzettel, deren Präferenzfolge erschöpft ist, werden auf einem gesonderten Stapel für nicht-übertragbare Stimmen abgelegt. Durch diese Übertragung von Stimmen können weitere Kandidaten die Quote erreichen oder überschreiten und wären damit ebenfalls gewählt. Gehe zu 5.

Anlage 4 zur Satzung

Übertragbare Einzelstimmgebung nach Meeks Methode

§ 1 Stimmabgabe

Die Wähler haben eine übertragbare Stimme im Sinne der Übertragbaren Einzelstimmgebung. Zur Kennzeichnung des Stimmzettels vergeben die Wähler Nummern (Präferenzen) an die Kandidaten. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler einen Kandidaten, den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie einen Kandidaten, den sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie einen Kandidaten, den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort. Diese Kandidaten bilden die Präferenzfolge des Wählers. Die Wähler können Präferenzen an beliebig viele Kandidaten vergeben.

§ 2 Auslegungsregeln

- (1) Auf Stimmzetteln, die statt Präferenzen Kreuze enthalten, werden die Kreuze jeweils als Erstpräferenz gewertet.
- (2) Ausgelassene Präferenzen werden aufgerückt.
- (3) Wenn ein Wähler mehreren Kandidaten die gleiche Präferenz gegeben hat, so wird die Stimme in entsprechend gleiche Stimmenbruchteile geteilt und diese mit jeweils eindeutiger Präferenzfolge gezählt. Diese Präferenzfolgen unterscheiden sich voneinander nur an der Position der ursprünglich gleichen Präferenzen.

§ 3 Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

1. Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.
2. Der Gesamtwert „nicht-übertragbarer Stimmen“ beträgt 0.
3. Weise jedem Kandidaten einen „Behaltewert“ in Höhe von 1,000 zu.
4. Berechne die ursprüngliche Quote: $q = (\text{gültige Stimmen}) / (\text{zu vergebende Sitze} + 1)$. Hat der so berechnete Wert der Quote mehr als 3 Nachkommastellen, so wird die Quote auf 3 Nachkommastellen aufgerundet, d.h. die vierte und jede weitere Nachkommastelle werden abgeschnitten und der Wert der Quote wird um 0,001 erhöht.
5. Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidaten als Stimmen gutgeschrieben.

6. Alle Kandidaten, deren Stimmenzahl die Quote erreicht oder übersteigt, werden für gewählt erklärt.
7. Falls bereits so viele Kandidaten für gewählt erklärt sind wie Sitze zu vergeben sind, gehe zu 15.
8. Für jeden bereits gewählten Kandidaten wird ein neuer Behaltewert B berechnet. Der neue Behaltewert ist das Produkt aus dem bisherigen Behaltewert dieses Kandidaten und der gegenwärtigen Quote, geteilt durch die gegenwärtige Stimmenzahl des Kandidaten. Dieser Wert wird auf 3 Nachkommastellen aufgerundet.
9. Falls alle neu berechneten Behaltewerte (unter Beachtung der Rundungsregel) identisch mit den jeweils zuvor geltenden Behaltewerten dieser Kandidaten sind, gehe zu 14.
10. Die überschüssigen Stimmen bereits gewählter Kandidaten sowie die Stimmen bereits aus dem Rennen ausgeschiedener Kandidaten werden übertragen, indem die Behaltewerte auf die Stimmen/Präferenzfolgen der Wähler angewendet werden. Dabei kann die Stimme des Wählers entsprechend seiner Präferenzfolge auf mehrere Kandidaten aufgeteilt werden. Die Erstpräferenz zählt für den dort benannten Kandidaten in der Höhe des Behaltewertes dieses Kandidaten. Ist der Behaltewert dieses Kandidaten kleiner als 1, so geht der restliche Teil der Stimme auf die Zweitpräferenz über. Die Zweitpräferenz zählt für den dort benannten Kandidaten in Höhe des Produkts aus Behaltewert dieses Kandidaten und dem zuvor auf ihn übertragenen Stimmenbruchteil. Der Stimmenbruchteil, der für den zweitpräferierten Kandidaten zählt, wird auf 3 Nachkommastellen aufgerundet. Ist der Behaltewert des Zweitpräferierten kleiner als 1, so geht der restliche Teil der Stimme auf die Drittpräferenz über. Die Drittpräferenz zählt für den dort benannten Kandidaten in Höhe des Produkts aus Behaltewert dieses Kandidaten und dem zuvor auf ihn übertragenen Stimmenbruchteil, usw. Kann eine Stimme oder ein Stimmenbruchteil nicht übertragen werden, weil der Wähler keine weitere Präferenz angegeben hat, so wird die Stimme oder der Stimmenbruchteil als „nicht-übertragbar“ registriert. Diese Aufteilung der Stimme wird für sämtliche Stimmzettel entsprechend der Präferenzfolge des jeweiligen Wählers vollzogen. Die neue Stimmenzahl jedes Kandidaten ist die Summe aller auf ihn lautenden Stimmen und Stimmenbruchteile, die ihm entsprechend der Präferenzfolge der Wähler zugewiesen wurden. Der Gesamtwert nicht-übertragbarer Stimmen ist die Summe aller nicht-übertragbaren Stimmen und Stimmenbruchteile der Wähler.
11. Hat sich durch die Anwendung der neuen Behaltewerte (10.) der Gesamtwert nicht-übertragbarer Stimmen erhöht, so wird die Quote neu berechnet: $q = (\text{gültige Stimmen} - \text{Gesamtwert nicht übertragbarer Stimmen}) / (\text{zu vergebende Sitze} + 1)$. Hat der so berechnete Wert der Quote mehr als 3 Nachkommastellen, so wird die Quote auf 3 Nachkommastellen aufgerundet.
12. Kandidaten, deren Stimmenzahl die Quote erreicht oder übersteigt, werden für gewählt erklärt.
13. Falls bereits so viele Kandidaten für gewählt erklärt sind wie Sitze zu vergeben sind, gehe zu 15., andernfalls gehe zu 8.
14. Der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl wird aus dem Rennen genommen, indem sein Behaltewert auf 0,000 gesetzt wird. Die Stimmen des ausgeschiedenen Kandidaten werden durch Anwendung seines neuen Behaltewertes übertragen: gehe zu 10.
15. Die Wahl ist beendet, da alle zu vergebenden Sitze vergeben sind.

§ 4 Auszählung mit Hilfe eines Computerprogramms

Die Auszählung der Stimmen kann mit Hilfe eines Computerprogramms erfolgen, wenn dieses Meeks Methode umsetzt.